

Ansprechpartner: Kai Boeddinghaus
Kontakt: kai.boeddinghaus@bffk.de

Wörter: 329 Zeichen: 2562

bffk sieht rechtswidrige Wahlwerbung im Vorfeld der Handwerkskammer-Wahl in Konstanz +++ Innungen und Kreishandwerkerschaften als Körperschaften des öffentlichen Rechts zur Zurückhaltung verpflichtet +++ bffk interveniert bei der Rechtsaufsicht

Eine völlig unzulässige Einmischung und Wahlwerbung attestiert der Bundesverband für freie Kammern e.V. (bffk) der Kreishandwerkerschaft Waldshut und der Kfz-Innung Singen. *„Es ist ja mehr als erfreulich, dass es in der Handwerkskammer Konstanz eine echte Auswahl für die Arbeitgeber gibt“*, so bffk-Geschäftsführer Kai Boeddinghaus und weist daraufhin, dass eine solche Wahl bundesweit seit Kriegsende die völlige Ausnahme darstellt. Boeddinghaus unterstreicht aber energisch, dass für demokratische Wahlen und eine notwendige Wahlwerbung auch Regeln gelten. Die Einmischung öffentlicher Körperschaften, eine einseitige Wahlempfehlung dieser Körperschaften für eine bestimmte Liste, stellt nach Ansicht des bffk den offenen Rechtsbruch dar. *„Es zeigt sich, dass die Handwerksfunktionäre bei der Verteidigung ihrer Pfründe auch nicht davor zurückschrecken, ihre Ämter und öffentliche Institutionen für ihre persönlichen Interessen zu missbrauchen“*, erläutert der bffk-Geschäftsführer.

So zeichnet die Kfz-Innung Singen im Internet für die Liste der Befürworter der Zwangsmitgliedschaft verantwortlich. *„Eine solche Aktivität einer Innung ist nach unserer Ansicht mindestens anrüchig“*, sagt Boeddinghaus. Denn natürlich sei eine Innung aufgrund der freiwilligen Mitgliedschaft in der Meinungsbildung freier. Am Ende stehe dennoch eine besondere Verpflichtung zur Mäßigung aufgrund des Status als Körperschaft des Öffentlichen Rechts. Für den bffk ist mit der Mailingaktion der Kreishandwerkerschaft Waldshut die rote Linie aber klar überschritten. *„Die Kreishandwerkerschaften sind Pflichtzusammenschlüsse – für sie gilt das Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes im Hinblick auf eine zurückhaltende, maßvolle Öffentlichkeitsarbeit vollständig“*, erinnert Kai Boeddinghaus. Wenn der Geschäftsführer

Pressemitteilung



Bundesverband für freie Kammern e.V.

der Kreishandwerkerschaft über den Email-Account der Kreishandwerkerschaft unter offensichtlicher Einbindung weiterer KH-Mitarbeiter einseitige Wahlwerbung macht, wie dies im Fall der Kreishandwerkerschaft Waldshut geschehen ist, so ist das aus Sicht des bffk klar rechtswidrig. *„Es zeigt sich einmal mehr, wie wichtig die Kandidatur der Liste „Freie Handwerker für Kammer ohne Zwang“ im Hinblick auf eine notwendige Reform der verkrusteten Kammerstrukturen ist“*, so Boeddinghaus.

Boeddinghaus kündigt an, dass der bffk die Rechtsaufsicht im Wirtschaftsministerium einschalten wird. Der bffk fordert das Wirtschaftsministerium auf, der Einmischung öffentlicher Körperschaften in den Wahlkampf ein rasches Ende zu bereiten. Zu freien Wahlen gehört ein fairer Wahlkampf.